**Vollwartungsvertrag Premiumplus**

– Vertrag über die   
Inspektion, Wartung, Instandsetzung, Reparatur, Fernüberwachung und Entstörung von Windenergieanlagen sowie die Garantie der technischen Verfügbarkeit –

Zwischen

**,**

– „**Auftraggeber**“ –

und

**Deutsche Windtechnik X-Service GmbH**

**Heideweg 2-4, D-49086 Osnabrück**

– „**Deutsche Windtechnik**“ –

**Inhaltsverzeichnis**

Seite

[1. Vertragsgegenstand 2](#_Toc523220451)

[2. Technischer Bericht über Zustand der WEA………………………………………..4](#_Toc523220452)

[3. Inspektion und Wartung 4](#_Toc523220453)

[4. Instandsetzung und Reparatur 5](#_Toc523220454)

[5. Fernüberwachung und Entstörungsdienst 6](#_Toc523220455)

[6. Verfügbarkeitsgarantie 7](#_Toc523220457)

[7. Dokumentations- und sonstige Berichtspflichten der Deutschen Windtechnik 9](#_Toc523220458)

[8. Abfallstoffe; Eigentumsübergang 10](#_Toc523220459)

[9. Einschaltung von Subunternehmern 10](#_Toc523220460)

[10. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers 11](#_Toc523220462)

[11. Abnahme ……. 12](#_Toc523220463)

[12. Vergütung der Leistungen der Deutschen Windtechnik 12](#_Toc523220464)

[13. Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten 13](#_Toc523220465)

[14. Mängelansprüche, Gefahrtragung und Haftung 14](#_Toc523220466)

[15. Versicherungen 14](#_Toc523220467)

[16. Rechtsnachfolge 14](#_Toc523220468)

[17. Vertragsdauer; Kündigung 15](#_Toc523220469)

[18. Schlussbestimmungen 16](#_Toc523220470)

# Vertragsgegenstand

* 1. Der Auftraggeber betreibt am Standort  
       
     Land: **Deutschland**  
     Region: **Schleswig-Holstein**  
     Gemeinde: **Timmaspe**  
     Parkbezeichnung: **Windpark Timmaspe**  
       
     **10** Windenergieanlagen vom Typ **N60**, **69m** Nabenhöhe, (nachfolgend bezeichnet als „**WEA**“); die WEA sind in **Anlage 1** näher mit Lage, Seriennummern und Inbetriebnahmedatum bezeichnet.
  2. Die Deutsche Windtechnik übernimmt für die WEA einschließlich ihrer Komponenten, des Turms und des Fernüberwachungssystems ab dem **01.01.2019** die Inspektion und Wartung gemäß Nr. 3, die Instandsetzung und Reparatur bei nicht von außen kommenden – also insbesondere nicht durch höhere Gewalt oder Dritte verursachte – Schäden gemäß Nr. 4, die Fernüberwachung und Entstörung gemäß Nr. 5 und garantiert eine hohe technische Verfügbarkeit nach Maßgabe der Nr. 6. Die Deutsche Windtechnik hat ihre Arbeiten gemäß Nr. 7 zu dokumentieren und den Auftraggeber entsprechend zu informieren.

Weiter gehören zum Leistungsumfang folgende wiederkehrende Sicherheitsüberprüfungen:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Bezeichnung** | **Grundlage/Umfang** | **Turnus** |
| **Wiederkehrende Prüfung Maschine und Turm** | **DIBt** | **2-jährig** |
| **Prüfung elektr. Betriebsmittel** | **DGUV V3** | **4-jährig** |
| **Sachkundeprüfung der Sicherheitseinrichtung** | **Leiter, Steigschutzsystem, Kettenzug/Seilwinde/Bordkran, Aufstiegshilfe, Befahranlage/Servicelift, Feuerlöscher, Verbandskasten** | **jährlich** |

* 1. Nicht geschuldet sind Inspektions-, Wartungs-, Instandsetzungs- und Reparaturmaßnahmen an den Anlagen und Teilen außerhalb der jeweiligen WEA selbst. Insbesondere betrifft dieser Ausschluss

a) das Fundament (auch nicht Oberkante/Beschichtung und Schrauben im Fundament); insoweit wird die Deutsche Windtechnik lediglich eine Sichtprüfung auf Risse und sonstige Auffälligkeiten durchführen und den Auftraggeber über solche informieren; und

b) die Netzanbindung ab Eingang (netzseitig) der 20kV-SF6-Schaltanlage im Turmfuß oder in der Trafostation der WEA (der Transformator / die Trafostation selbst ist jedoch Gegenstand von Inspektionen, Wartungen, Instandsetzungen und Reparaturen).

* 1. Nicht zum Aufgabenbereich der Deutschen Windtechnik gehören ferner
* Austausch oder Generalüberholung von Arbeitsmitteln, z.B. Hebewerkzeug, Befahranlagen die die Arbeitssicherheit in oder an der WEA betreffen
* Zuwegungen und Stellflächen zu/an der WEA
* Reinigung von Rotorblättern, Turm und anderen Komponenten;
* jegliche Schönheitsreparaturen, insbesondere an Turm und Rotorblättern;
* jegliche Arbeiten an nachträglich installierten Bauteilen (z.B. Direkt-vermarktungsregler).
  1. Verbesserungen der WEA gehören nicht zum Aufgabenbereich der Deutschen Windtechnik. Die Deutsche Windtechnik prüft ständig Verbesserungen und wird die aus ihrer Sicht sinnvollen Umrüstungen, Nachrüstungen und sonstigen Verbesserungen dem Auftraggeber vorschlagen.
  2. Leistungen außerhalb des Vertrages werden gemäß **Anlage 2**, nach Angebot oder zu marktüblichen Bedingungen abgerechnet und bedürfen einer gesonderten Beauftragung durch den Auftraggeber.

# Technischer Bericht über Zustand der WEA

# Der Zustand der Anlagen ist aus den Gutachten (N60/NX1440/24644 Timmaspe, N60/NX1441/24644 Timmaspe, N60/NX1442/24644 Timmaspe, N60/NX1444/24644 Timmaspe, N60/NX1445/24644 Timmaspe, N60/NX1446/24644 Timmaspe, N60/NX1447/24644 Timmaspe, N60/NX1448/24644 Timmaspe, N60/1449/24644 Timmaspe, N60/NX1313/24644 Timmaspe, 2017 ZoP-NX1313/MW, 2017 ZoP-NX 1440/MW, 2017 ZoP–NX1441/MW, 2017 ZoP–NX1442/MW, 2017 ZoP–NX1444/MW, 2017 ZoP–NX1445/MW, 2017 ZoP–NX1446/MW, 2017 ZoP–NX1447/MW, 2017 ZoP– NX1448/MW, 2017 ZoP–NX1449/MW, T-2018-NX1313/MW, T-2018-NX1440/MW, T-2018-NX1441/MW, T-2018-NX1442/MW, T-2018-NX1444/MW, T-2018-NX1445/MW, T-2018-NX1446/MW, T-2018-NX1447/MW, T-2018-NX1448/MW sowie T-2018-NX1449/MW) bekannt.

# Inspektion und Wartung

* 1. Die Deutsche Windtechnik wird die WEA in regelmäßigen Intervallen von sechs Monaten (+ / - 30 Tage) inspizieren und warten.
  2. Bei Windgeschwindigkeiten >7m/s im Mittel auf 100m dürfen keine Wartungsarbeiten durchgeführt werden.
  3. Im Rahmen der Inspektion hat die Deutsche Windtechnik den Ist-Zustand der WEA festzustellen und zu beurteilen. Sie versucht, die Ursachen einer Abnutzung festzustellen und die notwendigen Konsequenzen für eine künftige Nutzung abzuleiten.
  4. Die Wartung der WEA umfasst die Überprüfung und Einstellung der Anlagen, den notwendigen turnusmäßigen oder in regelmäßigen Abständen durchzuführenden Austausch von Anlagenteilen, Fetten und Ölen sowie alle weiteren Maßnahmen, die zum funktionsfähigen Erhalt des Zustandes der WEA notwendig sind.
  5. Die Deutsche Windtechnik wird die Inspektion und Wartung in Übereinstimmung mit dem Wartungsprotokoll der WEA **(s. Anlage 6)** durchführen.

# Instandsetzung und Reparatur

* 1. Maßnahmen der Instandsetzung und Reparatur dienen dazu, die WEA in den funktionsfähigen Zustand zurückzuführen. Hierzu gehören insbesondere auch  
     1. die Behebung von Schäden,

4.1.2 Die Behebung von innen kommenden Totalschäden, wobei von der Deutschen Windtechnik nach Rücksprache mit dem Auftraggeber zu entscheiden ist, ob die betreffende(n) WEA durch eine neue, gleichwertige gebrauchte oder runderneuerte WEA ersetzt wird oder der Zeitwert der betroffenen WEA an den Auftraggeber gezahlt wird. Dabei sind die wirtschaftlichen Interessen von dem Auftraggeber angemessen zu berücksichtigen. Weitere Ersatzzahlungen sind ausgeschlossen.

Ein Totalschaden im Sinne dieses Vertrages liegt vor, wenn die WEA physisch vernichtet oder völlig irreparabel ist. Gleiches gilt, wenn die WEA zwar technisch noch reparabel, der Schaden aber so erheblich ist, dass die erforderlichen Reparaturkosten höher sind als die Wiederbeschaffungskosten, die sich aus dem Wiederbeschaffungswert der WEA abzüglich des Restwertes zusammensetzen.

4.1.3 die Vorhaltung, Lieferung und der Einbau aller erforderlicher Ersatz- und Verschleißteilen,

* 1. Schäden an den Anlagen, die durch von außen kommende Einwirkung verursacht werden, also insbesondere durch höhere Gewalt (bspw. Sturm, Hagel, Überschwemmung, Erosion, Blitz, Vandalismus, Krieg, Kernenergie und ionisierende Strahlung), sind nicht von der Instandsetzungs- und Reparaturpflicht der Deutschen Windtechnik umfasst. Die Kosten entsprechender Reparaturen und Instandsetzungen sind insbesondere nicht in der Vergütung gemäß Nr. 12.1 enthalten und gesondert zu beauftragen.
  2. Maßnahmen der Instandsetzung und Reparatur wird die Deutsche Windtechnik vornehmen, sobald sich der Instandsetzungs- oder Reparaturbedarf im Rahmen einer Inspektion, Wartung oder der Fernüberwachung gezeigt hat.
  3. Die Deutsche Windtechnik wird nach eigenem Ermessen auch vorbeugende Instandsetzungsmaßnahmen und Reparaturen vornehmen, die geboten sind, um die Funktionsfähigkeit der WEA während der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten.
  4. Sollte die Deutsche Windtechnik im Rahmen ihrer Serviceleistung, Inspektion oder Fernüberwachung die Notwendigkeit einer Instandsetzung oder Reparatur feststellen, die nicht im Leistungsumfang der Deutschen Windtechnik inbegriffen ist, muss der Kunde hierüber unverzüglich informiert werden und ein Angebot inkl. Kostenvoranschlag für die durchzuführende Instandsetzung oder Reparaturen abgegeben werden. Der Kunde ist frei einen Dritten mit der Instandsetzung oder Reparatur zu beauftragen.

# Fernüberwachung und Entstörungsdienst

# Die Deutsche Windtechnik wird im Rahmen dieses Vertrages einen Bereitschaftsdienst und eine Betriebsüberwachung (Datenfernüberwachung) im nachfolgenden Umfang einrichten und unterhalten:

* 1. Betriebsüberwachung von Montag bis Sonntag und täglich 24 Stunden:  
     1. Fernüberwachung der Windenergieanlagen (DFÜ);
     2. Information des Auftraggebers oder eines von ihm beauftragten Dritten über festgestellte Fehler/Störungen sowie die Beantwortung von Fragen in Bezug auf den Betrieb, die Steuerung, Fehler und sonstige für den Betrieb erforderlichen Daten;
     3. Bearbeitung der durch das Fernüberwachungssystem ausgelösten Alarme bzw. abgegebenen Fehlermeldungen durch eine Fehleranalyse von fern und – sofern möglich – eine ferngesteuerte Instandsetzung mittels Fernsteuerung;
     4. Die Daten aus der Betriebsüberwachung sind zu speichern und dem Auftraggeber oder einem von ihm benannten Dritten auf Anfrage in dem der Deutschen Windtechnik vorliegenden Format zur Verfügung zu stellen.
  2. Die Deutsche Windtechnik meldet sich vor und nach dem Besuch der WEA per Telefon bei dem Auftraggeber oder dem von ihm benannten Dritten an bzw. ab.

# Verfügbarkeitsgarantie

* 1. Die Deutsche Windtechnik steht dafür ein, dass die in diesem Vertrag genannte(n) WEA zusammen eine durchschnittliche technische Verfügbarkeit von mindestens 97 %, pro Vertragsjahr erreichen minus maximal 60 Stunden vertragsjährlich je WEA für Wartungsarbeiten für Typ 2 und Typ 3 sowie für die Typ 4 Wartung weitere 30 Stunden im betreffenden Jahr. Die Berechnung der durchschnittlichen technischen Verfügbarkeit pro Vertragsjahr erfolgt auf Basis der tatsächlich für Wartung, und Gutachten sowie Sicherheitsüberpüfungen (optional) verwendeten Stunden.
  2. Technisch verfügbar im vorgenannten Sinne ist eine WEA, wenn sie im Betrieb ist oder sich in funktionsfähiger Betriebsbereitschaft befindet (also auch dann, wenn sie Strom produzieren könnte, aber tatsächlich nicht produziert, etwa weil das Netz nicht verfügbar ist oder die Anlage im Rahmen des Einspeise Managements nach § 11 EEG abgeschaltet wird). Eine WEA gilt auch als technisch verfügbar,
     1. soweit die Nichtverfügbarkeit von dem Auftraggeber veranlasst ist (z. B. aufgrund einer Anlagenbegehung, einer Verletzung von Mitwirkungspflichten oder der Durchführung von Verbesserungsmaßnahmen/Upgrades);
     2. soweit die Nichtverfügbarkeit auf einem Mangel oder Schaden beruht, der außerhalb der Anlage selbst liegt (z.B. Fundament oder Netzanbindung ab Niederspannungsanschluss der WEA);
     3. soweit die Nichtverfügbarkeit auf einer von außen kommenden Einwirkung, insbesondere höherer Gewalt i.S.v. Nr. 4.2, beruht und von der Deutschen Windtechnik nicht zu vertreten ist;
     4. die Verfügbarkeitsgarantie wird bei Totalschäden gem. 4.1.2 auf 6 Monate begrenzt.
     5. während einer Eigenabschaltung der WEA wegen behördlicher oder anlagenspezifischer Anforderungen (z.B. wegen Schwachwinds Eiswurf bzw. Eisansatz an Rotorblättern oder Gittermast, oder bei Abschaltung wegen Erreichens der Abschaltwindgeschwindigkeit („Cut Off Wind“ s. Leistungskennlinie der WEA **(Anlage 8)**);
     6. während und solange Zeiträume bestehen, in denen die Deutsche Windtechnik einen Schaden beheben könnte, dieses dem Betreiber angezeigt hat und aufgrund von Witterungsverhältnissen (z.B. Schnee), Gewichtsbeschränkungen auf öffentlichen Straßen oder anderer behördlicher Auflagen dazu aber nicht in der Lage ist.

Keine Ausnahme bilden geplante Stillstandzeiten für Wartungsarbeiten und Stillstandzeiten während der Beschaffung von Ersatzteilen für unter die Reparatur- und Instandhaltungspflicht fallende Reparaturen, d.h. die WEA gilt/gelten während solcher Stillstandzeiten nicht als verfügbar. Die Regelung der Ziffer 6.1 bleibt hiervon unberührt.

Erreicht(en) die WEA in dem jeweiligen Betrachtungszeitraum von 365 Tagen nicht die garantierte Verfügbarkeit, so hat die Deutsche Windtechnik dem Auftraggeber eine Entschädigung zu zahlen, die sich wie folgt berechnet:



***E*** zu zahlende Entschädigung in Euro

***kWh/a*** die Arbeit, die in dem Betrachtungsjahr von der(n) WEA erreicht und vom Energieversorgungsunternehmen vergütet wurde

***Vgar*** garantierte Verfügbarkeit in Prozent

***Verr*** erreichte Verfügbarkeit in Prozent

***EEG*** windparkspezifische EEG-Vergütung

Der Betrachtungszeitraum beginnt mit dem unter Punkt 1.2 vereinbarten Zeitpunkt und beträgt 365 Tage. Nach Vollendung dieses Zeitraums schließt sich, wie auch in der Folgezeit, unmittelbar ein neuer Betrachtungszeitraum an.

* 1. Die Garantie für die technische Verfügbarkeit der WEA erlischt mit sofortiger Wirkung, sofern die WEA innerhalb der Laufzeit der Garantie durch nicht von der Deutschen Windtechnik autorisiertes Personal gewartet werden oder technische Veränderungen oder sonstige Eingriffe, gleich welcher Art, ohne Zustimmung von der Deutschen Windtechnik vorgenommen werden.

# Dokumentations- und sonstige Berichtspflichten der Deutschen Windtechnik

* 1. Die Deutsche Windtechnik erstellt über alle durchgeführten Inspektions-, Wartungs-, Instandsetzungs- und Reparaturmaßnahmen ein aussagefähiges Protokoll (Servicebericht), in dem sie die Dauer, die Art und den Umfang der Arbeiten, die jeweils Ausführenden, den Austausch/Einbau von Ersatzteilen und die verwendeten Betriebsstoffe (insbesondere Öl) nach Art und Menge festhält. Sie wird dem **technischen Betriebsführer** den Servicebericht zeitnah, spätestens jedoch drei Wochen nach Durchführung der entsprechenden Leistung zusenden.
  2. Die Deutsche Windtechnik vermerkt die Ergebnisse von durchgeführten Inspektionen (aufgenommener Ist-Zustand und Bewertung des Ist-Zustandes) und Wartungsarbeiten sowie das Ergebnis von Ölanalysen und sonstigen Analysen im Servicebericht. Die Deutsche Windtechnik sendet dem Auftraggeber die entsprechenden Analyseberichte innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt zu.
  3. Alle ausgeführten Inspektionen, Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie Reparaturen und die dabei getroffenen Feststellungen werden außerdem in dem zu jeder WEA gehörenden Betriebstagebuch (Logbuch) notiert oder abgeheftet.
  4. Ausführungstermine für planbare Maßnahmen, bei denen eine WEA stillzusetzen ist, gibt die Deutsche Windtechnik dem Auftraggeber vor Ausführung der Maßnahme bekannt. Die Bekanntgabe erfolgt spätestens fünf Werktage vor Beginn der Arbeiten, es sei denn ein kurzfristigeres Handeln ist erforderlich.
  5. Koordination

Die Parteien benennen zur Erleichterung der Vertragsdurchführung jeweils einen Ansprechpartner.

AG: **WPD Windmanager technik GmbH** Tel. **040-416 202 18**

Fax. **040-416 202 29**

Email: **f.bueker@wpd.de**

AN: Deutsche Windtechnik Tel. 0541 – 380 538 – 100

Fax. 0541 – 380 538 – 199

Fernüberwachung 0541 – 380 5 380

Email: dfu@deutsche-windtechnik.com

# Abfallstoffe; Eigentumsübergang

* 1. Abfallstoffe, die im Rahmen von Arbeiten der Deutschen Windtechnik anfallen (insbesondere Altöl, Lösungsmittel, Farbreste und Altmetalle), sind von der Deutschen Windtechnik auf ihre Kosten fach- und umweltgerecht zu entsorgen.  
     Die Deutsche Windtechnik legt entsprechende Nachweise auf Anfrage zur Prüfung vor.
  2. Ersetzt die Deutsche Windtechnik Teile der WEA im Rahmen dieses Vertrages, geht das Eigentum an den ausgebauten Teilen mit dem Ausbau auf die Deutsche Windtechnik über. Sofern der Auftraggeber nicht Eigentümer dieser Teile ist, hat er die Zustimmung des Eigentümers beizubringen.
  3. Das Eigentum an eingebauten Teilen geht mit dem Einbau auf den Eigentümer der WEA nach § 947 Abs. 2 BGB über.

# Einschaltung von Subunternehmern

# Die Deutsche Windtechnik ist befugt, die ihr übertragenen Leistungen ganz oder teilweise an Subunternehmer gemäß Anlage 7 zu vergeben. Gegenüber dem Auftraggeber haftet die Deutsche Windtechnik ausschließlich und unmittelbar. Die Deutsche Windtechnik hat ein Verschulden der Personen, derer sie sich zur Erfüllung der Leistungen bedient, in gleichem Umfang zu vertreten, wie eigenes Verschulden. Der Auftragnehmer hat bei der Vergabe von Arbeiten (sowohl eigene Mitarbeiter als auch Subunternehmer) sicherzustellen, dass es sich um geeignetes Personal handelt und hat diese über die jeweiligen Sicherheitsvorschriften zu unterrichten.

# Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

* 1. Der Auftraggeber hat der Deutschen Windtechnik und ihren Beauftragten jederzeit den freien und sicheren Zugang zu den WEA zu ermöglichen. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Zufahrten bzw. Zuwegungen (einschließlich des Kranstellplatzes) jederzeit für das Befahren mit den Servicefahrzeugen der Deutschen Windtechnik offengehalten werden (z.B. durch Schneeräumen oder Wegausbesserungen). Die Verkehrswege und Zugänge zur WEA (Treppen und Wege z.B. Kranstellfläche zur WEA) sind so in standzuhalten, dass die WEA jederzeit erreichbar ist (z.B. keine Stolperstellen, keine losen Stufen, etc.).

Ist für den Einsatz eines Krans oder eines Schwergutfahrzeugs eine Befestigung oder Verstärkung der Zuwegung oder einer Kranstellfläche notwendig, so hat der Auftraggeber die Kosten dafür zu tragen.

10.2 Die Deutsche Windtechnik installiert auf eigene Kosten ein neues Schließsystem an der WEA und stellt dem Auftraggeber einen Schlüssel zur Verfügung.

10.3 Veränderungen technischer Art an der(n) WEA darf der Auftraggeber während der Dauer dieses Vertrages nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Deutschen Windtechnik vornehmen. Die Deutsche Windtechnik hat derartigen Veränderungen zuzustimmen, wenn sie der Verbesserung dienen und die Erfüllung der Verpflichtungen der Deutschen Windtechnik aus diesem Vertrag dadurch nicht erschwert, erweitert oder verteuert wird. Bei einer wesentlichen Erschwerung, Erweiterung und Verteuerung steht der Deutschen Windtechnik das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages zu.

10.4 Der Auftraggeber stellt für jede WEA die für die Fernüberwachung anlagenseitig erforderlichen Einrichtungen wie einen Kommunikationsanschluss – möglichst als Festnetzanschluss – zur Verfügung und übernimmt die einmaligen und laufenden Kosten dieser Einrichtungen. Ferner stellt der Auftraggeber der Deutschen Windtechnik ggf. erforderliche Software und/oder Dongle (Parkserver) zur Verfügung.

10.5 Der Auftraggeber autorisiert die Deutsche Windtechnik, sämtliche technische Maßnahmen durchzuführen, um optimale Zusammenarbeit (Interoperabilität) zwischen Softwareprodukten der Deutschen Windtechnik und den Systemen der Windkraftanlagen des Auftraggebers herzustellen. Dies umfasst insbesondere die Dekompilierung von Schnittstellen, die Schaffung neuer ggf. herstellerunabhängiger Schnittstellen und die Programmierung eigener Zugänge, ebenso wie die Maßnahmen die Funktionsaktivitäten der verschiedenen Softwarekomponenten zu dokumentieren und für den Auftraggeber sichtbar zu machen. Der Auftraggeber versichert Lizenzinhaber, der auf seinen WEA verwendeten Softwarekomponenten zu sein und, dass keine Rechte Dritter bestehen. Andernfalls wird der Auftraggeber die Rechtefrage mit dem Dritten klären.

10.6 Der Auftraggeber hat der Deutschen Windtechnik jeden Zutritt zu der(n) WEA vorab mitzuteilen.

# Abnahme Die von der Deutschen Windtechnik zu erbringenden Leistungen gelten jeweils als abgenommen, wenn der Auftraggeber der jeweilige Servicebericht über die durchgeführten Arbeiten zugegangen ist und der Auftraggeber nicht binnen vierzehn Tagen nach Zugang schriftlich eine begründete Mängelrüge bezüglich mehr als unerheblicher Mängel erhebt.

# Vergütung der Leistungen der Deutschen Windtechnik

* 1. Die Deutsche Windtechnik erhält für die Leistungen gemäß diesem Vertrag eine jährliche pauschale Vergütung in Höhe von **32.000,00** **EUR** je vertragsgegenständlicher WEA je Betriebsjahr zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
  2. Die Vergütung wird entsprechend der Kostenentwicklung gemäß den folgenden Indizes des Statistischen Bundesamts angepasst:
     1. Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) – Gewerbliche Erzeugnisse insgesamt (Fachserie 17, Reihe 2);
     2. Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen – Maschinen- und Anlagenprüfung (DL-TU-02).

Dabei wird die Entwicklung des Index gem. Nr. 12.2.1 zu 30% und die Entwicklung des Index gem. Nr. 12.2.2 zu 70% berücksichtigt. Die Anpassung erfolgt kalenderjährlich, auf Grundlage der Preisindizes des jeweiligen Vorjahres.

Sollten sich aus den Nr. 12.2.1 und 12.2.2 eine Preisanpassungen kleiner als 0,7% ergeben, sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass sich nach Ablauf jeden Vertragsjahres alle Preise aus diesem Vertrag um min. jährlich 0,7% erhöhen.

* 1. In der Vergütung sind sämtliche im Rahmen der Erbringung der Leistungen der Deutschen Windtechnik entstehenden Kosten für Fahrten, Personal, Verschleißteile, Ersatzteile, Betriebsstoffe und Hilfsmittel enthalten. Die Leistungsausschlüsse bleiben unberührt.

# Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten

* 1. Die Vergütung wird zu je 25 % quartalsweise im Voraus abgerechnet. Das erste Jahr des Vertrages beginnt an dem in Nr. 1.2 bezeichneten Zeitpunkt am **01.01.2019**. Daraus ergibt sich möglicherweise zu Vertragsbeginn und zum Vertragsende jeweils ein unvollständiges Quartal. Die unvollständigen Quartale werden anteilig im Voraus abgerechnet.
  2. Etwaige Entschädigungsansprüche wegen mangelnder Verfügbarkeit nach Nr. 6 hat die Deutsche Windtechnik jeweils innerhalb von 45 Tagen nach Ende des jeweiligen Betrachtungszeitraums abzurechnen.

13.3 In Rechnung gestellte Beträge sind binnen dreißig Tagen nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.

* 1. Der Zinssatz im Fall des Verzuges mit Zahlungen beträgt acht Prozentpunkte über dem jeweils geltenden Basiszinssatz.

# Mängelansprüche, Gefahrtragung und Haftung

* 1. Die Mängelhaftung richtet sich nach den Vorschriften des BGB, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist.
  2. Im Falle von Vermögensschäden ist die Haftung der Deutschen Windtechnik auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine über die Verfügbarkeitsgarantie gemäß Ziff. 6 dieses Vertrages hinausgehende Haftung für Nutzungsausfälle ist ausgeschlossen.

# Versicherungen

* 1. Die Deutsche Windtechnik hat eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von EUR 10.000.000,00 für Personen- und Sachschäden zu unterhalten.
  2. Zur Absicherung der Verpflichtung aus diesem Vollwartungsvertrag schließt die Deutsche Windtechnik eine Maschinen- und Maschinen-BU-Versicherung in üblichen Umfang bei einem namhaften deutschen Versicherer ab.

15.3 Die Deutsche Windtechnik legt einmal jährlich eine Kopie der unter 15.1 und 15.2 definierten Versicherungen vor.

# Rechtsnachfolge

* 1. Überlässt der Auftraggeber im Wege der Rechtsnachfolge oder auf andere Weise einzelne oder sämtliche der WEA endgültig Dritten, so bleibt ihre Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Vergütung für die Restlaufzeit bestehen, es sei denn, der Dritte tritt in Bezug auf die jeweiligen WEA für den Auftraggeber mit Zustimmung der Deutschen Windtechnik in diesen Vertrag ein.
  2. Die Deutsche Windtechnik ihrerseits ist nicht berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne Zustimmung des Auftraggebers ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Ihr ist jedoch die Übertragung ihrer Rechte und Pflichten im Wege der Umwandlung ihres Unternehmens durch Verschmelzung mit einem anderen Unternehmen oder die Übertragung auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG gestattet.
  3. Die Parteien dürfen die für eine Übertragung des Vertrages erforderliche Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.

# Vertragsdauer; Kündigung

* 1. Der Vertrag wird für eine Laufzeit von **3** Jahren, beginnend mit dem in Nr. 1.2 bezeichneten Zeitpunkt, geschlossen und endet am **31.12.2021**. Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

**Im Fall einer vorzeitigen Außerbetriebnahme oder für den Fall,** dass durch ein Repowering die in **Anlage 1** aufgeführte(n) WEA oder Teile davon vorzeitig außer Betrieb genommen werden**, hat der Auftraggeber ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von drei Monaten.**

**Für den Fall, dass aufgrund eines Totalschadens, auf behördliche Anordnung, aufgrund eines Repowerings oder anderen planerischen Gründen die in Anlage 1 aufgeführte(n) WEA oder Teile davon vorzeitig außer Betrieb genommen werden, kann der Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Sofern im Laufe des Vertrages eine oder mehrere Großkomponente(n) getauscht wurden, verpflichtet sich der Auftraggeber dazu, den noch ausstehenden Kaufpreis (Wert der neu eingebauten Komponente abzüglich des Restwerts der defekten Komponente) zzgl. der nachweislichen Kran- & Montagekosten gemäß einer 3-jährigen linearen Abschreibung, berechnet von den Datum an dem eine oder mehrere Großkomponente(n) getauscht wurden, als Einmalzahlung für die vorzeitig außer Betrieb genommene(n) WEA zu bezahlen. Das bedeutet 33% der Summe aus Restwert plus Kran- und Montagekosten für jedes noch vertraglich vorgesehene Vertragsjahr nach Austausch der defekten Großkomponente. „Großkomponenten“ im Sinne dieses Vertrages sind: Hauptgetriebe, Trafostation einschließlich Transformator und MS-Schaltanlage, Drehkranz, Azimutantriebe und -bremsen, Generator, Hauptlager und Hauptwelle, Rotorblätter, Blattlager, Gussteile der Nabe, Maschinenträger und der Turm. Die Zahlung wird fällig bei einem endgültigen außer Betrieb setzen der Windkraftanlage(n).**

* 1. Der Auftraggeber hat die Option, den Vertrag um einmalig maximal fünf Jahre zu verlängern. Der Auftraggeber hat diese Option bis spätestens sechs Monate vor Vertragsablauf durch schriftliche Erklärung gegenüber der Deutschen Windtechnik auszuüben. Im Falle der Optionsausübung gilt der Vertrag für fünf Jahre fort, wobei die Vergütung neu zu verhandeln ist. **Ebenfalls hat der Auftraggeber nach Ablauf des 20. Betriebsjahres die Option eines Stardardbasisvertrages mit einer Jahrespauschale von 6.500€ / WEA / Jahr (für eine Laufzeit von einem Jahr), 6.350€ / WEA / Jahr (für eine Laufzeit von drei Jahren); 6.200€ / WEA / Jahr (für eine Laufzeit von fünf Jahren).**

**Die in 17.2 genannten Konditionen unterliegen einer Indexierung nach Paragraph 12.2.**

* 1. Jede Kündigung ist schriftlich zu erklären.
  2. Die Deutsche Windtechnik gewährleistet, dass die WEA bei Vertragsende gemäß dem Wartungspflichtenheft des Windenergieanlagen-Herstellers gewartet worden sind; zu vorsorglichen Instandsetzungen und Reparaturen ist die Deutsche Windtechnik nicht verpflichtet. Als vorsorglich gilt eine Instandsetzung oder Reparatur, wenn eine Regelwidrigkeit zwar vorhanden, aber mit überwiegender Wahrscheinlichkeit in den ersten drei Monaten nach Vertragsende kein akuter Reparaturbedarf gegeben ist.

# Schlussbestimmungen

* 1. Mündliche wie schriftliche Nebenabreden, die über die hier vereinbarten Regelungen hinausgehen oder im Rahmen der Vertragsverhandlungen zu diesem Vertrag getroffen wurden, verlieren mit Unterzeichnung des Vertrages ihre Gültigkeit.
  2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine dieses Schriftformerfordernis aufhebende oder abändernde Vereinbarung.
  3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was von den Parteien nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Gleiches gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.

18.4 Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.

18.5 Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird – im Hinblick auf die dort eingerichtete Sonderzuständigkeit für Windenergie – Bremen vereinbart.

     , den Osnabrück, den

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(     ) (Deutsche Windtechnik)

**Anlage 1:** Lage, Seriennummern und Inbetriebnahmedatum

**Anlage 2:** Preisliste für Leistungen außerhalb des Vertrages

**Anlage 3:** Rückdeckung des Vollwartungsvertrages

**Anlage 4:** Kundendatenblatt

**Anlage 5:** Parkinformationsblatt

**Anlage 6:** Wartungsprotokoll N60/N62

**Anlage 7:** Liste der zugelassenen Subunternehmer

**Anlage 8:** Power Curve Nordex N60